

15463/AB
vom 18.10.2023 zu 15954/J (XXVII. GP)
Bundesministerium bmkoes.gv.at
 Kunst, Kultur,
 öffentlicher Dienst und Sport

Mag. Werner Kogler
 Vizekanzler
 Bundesminister für Kunst, Kultur,
 öffentlichen Dienst und Sport

Herrn
 Präsidenten des Nationalrates
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Parlament
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.605.684

Wien, am 18. Oktober 2023

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 18. August 2023 unter der **Nr. 15954/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Der wundersame Weg der Fachexpert:innen – Rolle des BMKÖS“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 6:

- *Wer in Ihrem Ressort ist für die "ad personam" Bewertung der vorgeschlagenen Fachexpert:innen zuständig?*
- *Welche Stellen innerhalb Ihres Ressorts sind in das Arbeitsplatzbewertungsverfahren eingebunden? Inwiefern sind die unterschiedlichen Stellen eingebunden?*

Zuständig für die Bewertung der Arbeitsplätze vorgeschlagener Fachexpert:innen sowie für Arbeitsplatzbewertungen im Allgemeinen sind die Abteilungen III/2 (Kompetenzcenter A) und III/3 (Kompetenzcenter B) des Bundesministeriums für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport (BMKÖS).

Zu Frage 2:

- *Wie läuft das Arbeitsplatzbewertungsverfahren in Ihrem Ressort ab? Bitte um Skizzierung des Ablaufs.*

Der Antrag auf Bewertung eines Arbeitsplatzes – unter Beifügung der entsprechenden Arbeitsplatzbeschreibung – ist durch die zuständige Bundesministerin oder den zuständigen Bundesminister beim BMKÖS einzubringen.

Die wesentliche Grundlage für die Bewertung eines Arbeitsplatzes ist die Arbeitsplatzbeschreibung, sie beinhaltet eine systematische, klare und möglichst objektive Beschreibung des Arbeitsplatzes, wie beispielsweise sämtliche Aufgaben, die konkreten Tätigkeiten und Anforderungen. § 137 Abs. 3 BDG 1979 normiert, dass bei der Arbeitsplatzbewertung die mit dem Arbeitsplatz verbundenen Anforderungen an das Wissen, die für die Umsetzung des Wissens erforderliche Denkleistung und die Verantwortung zu berücksichtigen sind.

Das System und die Methode der analytischen Arbeitsplatzbewertung wurde von einem in der Sache erfahrenen Beratungsunternehmen entwickelt und an die Besonderheiten des öffentlichen Dienstes angepasst. Aus den gewonnenen Bewertungsergebnissen wurden Arbeitsplätze exemplarisch ausgewählt, die in der Anlage 1 zum BDG 1979 als Richtverwendungen angeführt sind.

Nach den Bewertungskriterien des § 137 BDG 1979 und unter Bedachtnahme auf die in der Anlage 1 zum BDG 1979 genannten Richtverwendungen wird der Arbeitsplatz sodann einem Bewertungsverfahren unterzogen. Beamtinnen und Beamte werden in Besoldungs- und Verwendungsgruppen eingeteilt gemäß BDG 1979, die Einstufung von Vertragsbediensteten erfolgt in Entlohnungsschemata und innerhalb dieser in Entlohnungsgruppen gemäß VBG 1948.

Zu Frage 3:

- *§ 7 des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes sieht vor, dass eine geplante Stellenbesetzung in der betreffenden Dienststelle auf geeignete Weise bekannt gemacht werden muss. Wird in Ihrem Ressort überprüft, ob eine solche Bekanntmachung im jeweiligen anderen Ministerium stattgefunden hat?
 - a. Wenn ja, inwiefern?
 - b. Wenn nein, wieso wird die Verletzung von geltendem Recht durch Ihr Ministerium gebilligt?*

Die Bekanntmachung einer geplanten Stellenbesetzung liegt in der ausschließlichen Organisationskompetenz der jeweiligen Bundesministerin bzw. des jeweiligen Bundesministers. Eine Mitwirkung des BMKÖS in Form einer Überprüfung der ordnungsgemäßen Bekanntmachung ist nicht vorgesehen.

Zu den Fragen 4 und 5:

- *Gibt es einen Informationsaustausch mit dem Ministerium, in welchem die Stelle des/der Fachexpert:in geschaffen werden soll?*
 - a. *Wenn ja, mit welcher Stelle? Welche Stelle im jeweiligen anderen Ministerium übermittelt die Vorschläge der Stelle und der Bewerber:innen an wen in Ihrem Ressort?*
 - b. *Wenn ja, in welcher Form?*
- *Wird seitens des Ministeriums, in welchem die Stelle des/der Fachexpert:in geschaffen werden soll, eine Begründung für die Notwendigkeit der Stelle übermittelt?*
 - a. *Wenn ja, von wem? An welche Stelle in Ihrem Ressort?*
 - b. *Wenn ja, wird diese Begründung in irgendeiner Art und Weise überprüft?*
 - c. *Wenn nein, wie stellen Sie sicher, dass die Stellen der Fachexpert:innen nicht bloße Steuergeldverschwendungen sind?*

Vor der beabsichtigten Einrichtung eines Arbeitsplatzes für eine Fachexpertin oder einen Fachexperten ist ein umfassend begründeter Antrag durch die zuständige Bundesministerin oder den zuständigen Bundesminister beim BMKÖS einzubringen. Die Prüfung, ob die Arbeitsplätze die Bedingungen entsprechend den Richtverwendungen sowie die in Betracht kommenden Bediensteten die subjektiven Anforderungen erfüllen, erfolgt durch das BMKÖS im Rahmen von Bewertungsverfahren nach § 137 BDG 1979.

Im Zuge der Antragstellung und Prüfung können sich Rückfragen oder Ersuchen um Übermittlung zusätzlicher Informationen ergeben. Mit der Abwicklung von Bewertungsanträgen in den Ressorts sind regelmäßig jene für Personalagenden bzw. jene für Organisationsangelegenheiten zuständigen Organisationseinheiten befasst.

Zu Frage 7:

- *Wurden seit der erstmaligen Schaffung der Stelle eines/einer Fachexpert:in Kriterien (abseits der durch Anlage 1.01 des BDG festgelegten Kriterien) für eine solche Stelle entwickelt?*
 - a. *Wenn ja, welche, wann, durch wen?*

- b. *Wenn nein, wie wird dann die Geeignetheit einer Person für die Stelle beurteilt?*

Die Möglichkeit, beim Bund eine Fachkarriere einzuschlagen, besteht ausschließlich für besonders qualifizierte Bedienstete mit langjähriger fachspezifischer Erfahrung, entsprechendem abgeschlossenem Hochschulstudium und unterliegt den Kriterien der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

Zu Frage 8:

- *Wer ist für die Bewertung letztverantwortlich?*

Die abschließende Genehmigung eines Bewertungsverfahrens obliegt grundsätzlich den Leiter:innen der Abteilungen III/2 und III/3 bzw. dem Leiter der Sektion III des BMKÖS.

Zur den Fragen 9 und 12:

- *Wie stellen Sie sicher, dass durch die Schaffung der Stelle der Fachexpert:innen und das intransparente Besetzungsverfahren keine Postenkorruption stattfindet?*
- *Welche Maßnahmen werden in Ihrem Ressort gesetzt, um Stellenbesetzungen transparenter zu machen?*

Die Prüfung, ob die Arbeitsplätze die Bedingungen entsprechend den Richtverwendungen sowie die in Betracht kommenden Bediensteten die subjektiven Anforderungen erfüllen, erfolgt durch das BMKÖS im Rahmen von Bewertungsverfahren nach § 137 BDG 1979.

Darüber hinaus wird die Anzahl ausdrücklich zahlenmäßig mit zwei Fachexpertinnen oder Fachexperten nach Anlage 1 Z 1.6.17 lit. a BDG 1979 und insgesamt zwei nach Z 1.5.21 und 1.6.17 lit. b leg.cit. pro Generalsekretariat oder Sektion begrenzt. Pro Zentralstelle darf dabei jedoch eine Gesamtzahl nicht überschritten werden, die sich aus dem Vierfachen der Sektionsanzahl im Ressort errechnet.

Durch diese Bestimmungen wird die ordnungsgemäße Schaffung von Arbeitsplätzen für Fachexpert:innen sowie eine transparente und nachvollziehbare Besetzung sichergestellt.

Zu den Fragen 10 und 11:

- *In wie viele Bewertungen für Stellen der Fachexpert:innen war Ihr Ressort bereits einbezogen?*
 - a. *Bitte um Aufschlüsselung nach Ministerium, Sektion, Verwendungs- bzw. Funktionsgruppe sowie Zeitpunkt der Besetzung.*

- *Wann wurden Sie erstmals in die Bewertung eines/einer Fachexpert:in einbezogen?*

	Ministerium	Organisationsbereich	Bewertung	Erledigungsdatum	Geschlecht
1	BKA	Sektion V	A1/5	22.07.2020	m
2	BMBWF	Sektion II	A 1/6	02.12.2022	m
3	BMBWF	Sektion II	A 1/5	02.12.2022	w
4	BMF	Sektion IV	A1/5	04.03.2022	m
5	BMI	Sektion II	A1/6	12.08.2020	m
6	BMI	Sektion V	A1/6	27.10.2020	m
7	BMI	Sektion IV	A1/6	26.11.2021	m
8	BMI	Sektion IV	A1/6	18.01.2022	m
9	BMI	Sektion I	A1/5	22.03.2022	w
10	BMI	Sektion I	A1/5	27.06.2022	w
11	BMI	Sektion II	A1/6	27.06.2022	m
12	BMI	Sektion III	A1/5	06.07.2022	w
13	BMI	Sektion III	A1/5	13.10.2022	m
14	BMI	Sektion IV	A1/5	17.01.2023	w
15	BMI	Sektion IV	A1/6	17.01.2023	m
16	BMI	Sektion I	A1/5	30.01.2023	m
17	BMI	Sektion II	A1/5	23.02.2023	w
18	BMI	Sektion I	A1/5	17.07.2023	w
19	BMK	Sektion V	A 1/5	29.05.2020	m
20	BMK	Sektion I	A 1/6	21.12.2020	m
21	BMK	Sektion VI	A 1/6	27.09.2022	m
22	BMK	Sektion I	A 1/5	04.04.2023	w
23	BMKÖS	Sektion I	A 1/6	17.11.2020	m
24	BMKÖS	Sektion IV	A 1/5	17.11.2020	m
25	BMKÖS	Sektion III	A 1/6	15.02.2023	w
26	BMKÖS	Sektion III	A 1/5	18.04.2023	m
27	BMLV	KBM&GS	A 1/5	15.04.2020	m
28	BMLV	GStbDion	A 1/5	10.07.2020	m
29	BMLV	Sektion II GDPräs	A 1/5	08.11.2022	w
30	BMLV	Sektion I GDVPol	M BO 1/5	16.03.2023	m
31	BMLV	Sektion I GDVPol	A 1/5	16.03.2023	m
32	BMSGPK	Sektion VII	A 1/5	25.09.2020	m
Gesamtanzahl der Bewertungen (seit 07.01.2020):					32

Die Erhebung bezieht sich auf meine Amtsperiode. Eine rückwirkende Erhebung sämtlicher Bewertungen seit der gesetzlichen Einführung der Fachexpertinnen und -experten am 29.05.2002 wäre mit einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand verbunden, weshalb davon im Sinne des verfassungsrechtlichen Effizienzgebotes Abstand

genommen wurde. Der tatsächliche Zeitpunkt einer Besetzung fällt in die Diensthoheit der jeweils zuständigen Bundesministerin bzw. des jeweils zuständigen Bundesministers, wobei hierfür nach Maßgabe der Bestimmungen des § 3 BDG 1979 sowie unter Berücksichtigung der Planstellenbesetzungsverordnung 2021, die vorherige Zustimmung der Bundesministerin oder des Bundesministers für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport erforderlich ist.

Zu den Frage 11 a und 13:

- a. *Mit welcher Begründung wurde damals die Neuschaffung der Stelle der Fachexpert:innen versehen?*
- *Ist geplant, öffentliche Ausschreibungen auch für Fachexpert:innen einzuführen?*
 - a. *Wenn ja, in welchem Zeithorizont?*
 - b. *Wenn nein, wieso begünstigt Ihr Ressort intransparente Postenbesetzungen?*

Durch die Prüfung des BMKÖS im Rahmen des Bewertungsverfahrens gemäß § 137 BDG 1979 wird eine transparente und nachvollziehbare Besetzung sichergestellt. Eine öffentliche Ausschreibung würde der vom Gesetzgeber in den Erläuterungen zum Ausdruck gebrachten Intention widersprechen:

„Im Personalmanagement der öffentlichen Dienste und der Privatwirtschaft ist zu beobachten, dass verstärkt dazu übergegangen wird, den Karrierebegriff im Hinblick auf die Karriereplanung und die Karriereaussichten der Mitarbeiter weiter als bisher üblich zu fassen. Es wird immer weniger von Führungs-Karrieren und zusehends mehr von Fach-Karrieren gesprochen.“

Mit der neuen Bestimmung soll auf diese Neuentwicklung im Personalmanagement reagiert werden. Die Fachkarriere soll als Parallel zur Führungskarriere ermöglicht und damit die sehr guten fachlichen Leistungen der Mitarbeiter im Bundesdienst honoriert werden. Die Funktionen der Verwendungsgruppe A1, Funktionsgruppe 5 und 6 waren bisher primär den Leitern von Organisationseinheiten vorbehalten.“ [aus den Erläuterungen zu BGBl. I Nr. 87/2002 (Dienstrechts-Novelle 2002)]

Mag. Werner Kogler

